

von einer Mark Ancona sprach¹, noch nicht herausbilden. Zu einer dauernden Benennung der Marken kam man in Deutschland erst später, und belegte sie mit besonderen Zusätzen z. B. nach den Himmelsrichtungen; so entstanden dann die 'marchia septentrionalis'² oder 'aquilonalis'³ und die 'marchia orientalis'⁴. In diese Reihe gehört auch die 'marchia inferior' hinein. Da also die Namenbildung in ein Diplom der älteren sächsischen Herrscher nicht zu passen scheint, so müssen wir auch aus diesem Grunde die Verleihung des Zehnten vom Tribute der 'marchia inferior' auf das Diplom Heinrichs II. zurückführen, dessen Spuren uns noch am vollständigsten in der Bestätigungs-urkunde Konrads II. von 1150 enthalten sind.

Ehe ich nun zum Schlusse das Gesamtergebnis unserer Untersuchung zusammenfasse, ist noch ein Satz von DO. I. 76 zu untersuchen, der schon von Dümmler für besonders verdächtig erklärt worden ist⁵. Es ist der Passus gegen den Schluss des Diploms, der eine allgemeine Rechtsverwahrung gegen die Eingriffe fremder Bischöfe in Havelberger Gebiet enthält und von den Worten 'Decernimus' bis 'spectant' reicht. Seinem Inhalte nach hätte ein entsprechender Satz auch in die Brandenburger Urkunde gepasst, dort aber fehlt er. Sein Auftreten nur in dem einen Diplome bringt den grössten Unterschied in den formelhaften Theilen beider Stücke hervor, der überhaupt besteht, und das war es eben, was Bedenken erregte. Dennoch darf man in dieser Stelle nicht, wie es Dümmler thut, einen Zusatz des Verfertigers der uns vorliegenden Fassung von DO. I. 76 sehen. Massgebend ist hierfür eine Betrachtung der veränderten Form des Satzeschlusses, den die drei Havelberger Privilege an dieser Stelle zeigen⁶. DO. I. 76 hat in den Worten 'légem spéc-tant' einen unrythmischen, fehlerhaften Schluss, den man wohl in der Kanzlei Ottos I., wo man die Regeln des Cursus noch nicht kannte, gebrauchen konnte, im 12. Jh. aber zu vermeiden suchte. Daher wurden die Schlussworte in der Urkunde Konrads III. in die zulässige Form

1) DO. III. 287: 'marka Firmana et marka Anconitana' vgl. auch DD. H. II. 24 und 303. 2) Annal. Saxo MG. SS. VI, 767, 14 und 768, 46. 3) Annal. Saxo a. a. O. 743, 69; Cod. dipl. Anh. I, 305 n. 417; 'Nortmarchia' in Ann. Pegav. MG. SS. XVI, 236, 19. 4) Chr. episc. Merseburg. MG. SS. X, 174, 15; Chr. mont. Sereni MG. SS. XXIII, 146, 16. 5) Otto d. Gr. 168 N. 3. 6) Herr Prof. Bresslau hatte die grosse Güte, mich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.